



S a t z u n g

der Stiftung St. Matthäus Kirche in Algermissen

Präambel

Die Situation für die Kirchengemeinden in der Gesellschaft wird insbesondere durch den Mitgliederschwund und das damit einhergehende Fehlen von finanziellen Mitteln ständig schwieriger. Die „**Stiftung St. Matthäus Kirche in Algermissen**“ soll der St. Matthäus Kirche und dem Pfarrhaus in Algermissen eine nachhaltige Existenz sichern und die seelsorgerische Arbeit in Algermissen unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

¹Die Stiftung führt den Namen „**Stiftung St. Matthäus Kirche in Algermissen**“. ²Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes mit Sitz in Algermissen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen Einrichtungen in Algermissen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Pflege und Unterhaltung des Kirchengebäudes St. Matthäus, des Pfarrhauses und des dazugehörigen Grundstücks in Algermissen.
 2. Finanzierung der kirchlichen Arbeit, insbesondere der seelsorgerischen Arbeit.
 3. Soweit die Finanzierung der Zwecke zu 1 und 2 gesichert ist, ist eine Förderung zur Pflege und Unterhaltung des Kapellengebäudes St. Mauritius in Algermissen möglich.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

§ 3

Einschränkungen

- (1) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig. ²Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. ⁴Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) ¹Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. ²Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung. ³Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- (2) ¹Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. ²Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) ¹Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. ²Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden. ³Die Auflösung der Rücklage ist zulässig, bedarf jedoch eines mit Mehrheit gefassten Beschlusses im Stiftungsvorstand und Stiftungsrat.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand,
 2. der Stiftungsrat.
- (2) ¹Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. ²Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes müssen der katholischen Kirche im Bistum Hildesheim angehören und ihren Wohnsitz in Algermissen haben. ²Zwei Mitglieder sollen dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Matthäus in Algermissen angehören. ³Mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht kann bei höchstens einem Mitglied des Vorstandes von der Voraussetzung des Satzes 1 abgesehen werden, wenn besondere Gründe vorliegen und das betreffende Mitglied einer christlichen Glaubensgemeinschaft angehört.
- (2) ¹Die Mitglieder sollen den für die Zweckerfüllung erforderlichen und sinnvollen Sachverstand mitbringen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. ²Die nachgewiesenen und notwendigen baren Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 8

Mitgliederzahl, Berufung, Amtszeit

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. ²Drei Mitglieder des ersten Vorstandes werden von den Stiftungsgründern bestellt, danach werden diese Mitglieder vom Stiftungsrat berufen. ³Zwei Mitglieder werden jeweils vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Matthäus in Algermissen bestimmt.
- (2) ¹Die Mitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds - auf Ersuchen des Stiftungsrats - im Amt.
- (3) ¹Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. ²Beide müssen der katholischen Kirche im Bistum Hildesheim angehören und ihren Wohnsitz in Algermissen haben.

§ 9

Einberufung, Beschlussfähigkeit, Protokollführung

- (1) ¹Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretend Vorsitzende, lädt den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung ein. ²Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen. ³Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann einstimmig verzichtet werden.
- (2) ¹Der Vorstand ist, nach ordnungsgemäßer Ladung, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ³Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) ¹Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretend Vorsitzenden, und einem weiteren Mitglied des Vorstandes, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist.

§ 10

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) ¹Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. ²Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, unter denen das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied sein muss.
- (2) ¹Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) ¹Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. ²Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. ³Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 11 Abs. 1 Satz 2).
- (4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 14 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter bedienen

§ 11

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. ²Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (2) ¹Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. ²Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Stiftungsrat

- (1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Matthäus in Algermissen angehören müssen. ²Die Mitglieder des Rates müssen der katholischen Kirche in Deutschland angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der katholischen Kirche im Bistum Hildesheim sein sowie ihren Wohnsitz in Algermissen haben. ³Mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht kann höchstens bei einem Mitglied des Rates von der Voraussetzung des Satzes 1 abgesehen werden, wenn besondere Gründe vorliegen und das betreffende Mitglied einer christlichen Glaubensgemeinschaft angehört. ⁴Sie sollen den für die Zweckerfüllung erforderlichen oder sinnvollen Sachverstand aufweisen.
- (2) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds - auf Ersuchen des Stiftungsrats - im Amt. ⁵Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter berufen; im Übrigen ergänzt sich der Stiftungsrat selbst durch Zuwahl bzw. wählt rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode ein neues Mitglied.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (5) ¹Mitglieder des Stiftungsrates können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. ²Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- (6) ¹Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. ²Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, nach vorheriger Genehmigung ersetzt werden.
- (7) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) ¹Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. ²Er beschließt insbesondere über
 1. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 10 Abs. 3, Nr. 1,
 2. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 10 Abs. 3, Nr. 2,
 3. die Jahres- und Vermögensrechnung, vgl. § 10 Abs. 3, Nr. 3,
 4. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vgl. § 11 Abs. 2,
 5. die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands und deren Abberufung aus wichtigem Grund,
 6. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 7. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats und ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 14

Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) ¹Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von acht Tagen zu einer Sitzung einberufen. ²Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. ³Der Stiftungsrat ist in jedem Fall binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes zum Zwecke der Nachwahl einzuberufen. ⁴Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.
- (2) ¹Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens fünf Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. ²Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) ¹Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 16 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. ²Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (5) ¹Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 15

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) ¹Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. ²Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. ³Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) ¹Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. ²Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) ¹Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. ²Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 17) wirksam.

§ 16**Vermögensanfall**

¹Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Matthäus in Algermissen oder deren Rechtsnachfolger. ²Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Präambel bzw. des § 2 dieser Satzung zu verwenden. ³Vor allem muß das Stiftungsvermögen dann den seelsorge- rischen Tätigkeiten in Algermissen zugute kommen.

§ 17**Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftungsaufsicht führt das bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtig- ung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 18**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Landesregierung von Niedersachsen und durch das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim in Kraft.

Algermissen, 1. August. 2009

.....
Reinhold Ludewig

.....
Elmar Schillon